

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 2241

Rechtsanwalt Frank-Karl Heuchemer und  
Verena Kloft, Frankfurt a.M.  
Neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen  
Anforderungen an Vergütungssysteme von  
Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung)

Seite 2248

Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-  
at-Law (New York), Hamburg  
Das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche  
Wertpapier- und Derivategeschäfte

Seite 2256

BGH, 19.10.2010  
Zur Haftung des Geschäftsführers einer Treuhand-  
kommanditistin bei einer Kapitalanlage wegen unter-  
lassener Information über ein aufsichtsrechtliches  
Vorgehen der BaFin

Seite 2260

OLG Schleswig, 4.10.2010  
Zur Haftung des Bürgen bei gleichzeitig bestehenden,  
aber noch nicht verwerteten Immobiliarsicherheiten

Seite 2262

EuGH, 11.11.2010  
Europarechtswidrige Aufrechterhaltung von Sonder-  
rechten in Verbindung mit „golden shares“ durch die  
Portugiesische Republik

Seite 2287

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Rechtsanwalt Frank-Karl Heuchemer und Verena Kloft, Frankfurt a.M.  
Neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten  
(Instituts-Vergütungsverordnung) 2241
- Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York), Hamburg  
Das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte 2248

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- Bundesgerichtshof 19.10.2010 Zur Frage, ob der Geschäftsführer einer Treuhandkom- 2256  
manditistin dem Treugeber wegen vorsätzlicher sitten-  
widriger Schädigung haftet, wenn er ihn nicht über ein  
aufsichtsrechtliches Vorgehen der Bundesanstalt für Fi-  
nanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) informiert
- OLG Düsseldorf 2.3.2010 Zur Rechtsnatur von Anlage 2 zu § 14 Abs. 1, 3 BGB-InfoV 2258  
(Gestaltung der Widerrufsbelehrung) sowie zur Entbeh-  
lichkeit einer qualifizierten Widerrufsbelehrung im Fall  
eines Kauf- und Verbraucherleasingvertrags
- OLG Schleswig 4.10.2010 Zur Haftung des Bürgen bei gleichzeitig bestehenden, 2260  
aber noch nicht verwerteten Immobiliarsicherheiten

#### **Gesellschaftsrecht**

- EuGH 11.11.2010 Europarechtswidrige Aufrechterhaltung von Sonderrech- 2262  
ten in Verbindung mit „golden shares“ durch die Portu-  
giesische Republik
- OLG München 30.8.2010 Zu den Voraussetzungen der gerichtlichen Bestellung von 2270  
Sonderprüfern

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 23.9.2010 Kein Anspruch des neu bestellten Verwalters gegen den 2274  
abberufenen Verwalter auf Erteilung einer (Teil-)Schluss-  
rechnung
- Bundesgerichtshof 7.10.2010 Kein Anspruch auf Wertersatz wegen ungerechtfertigter 2275  
Bereicherung durch Genehmigung nur einer Buchposi-  
tion des Gläubigers nach Eröffnung des Insolvenzverfah-  
rens; keine Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Eröff-  
nungsantrag allein aufgrund öffentlicher Bekanntma-  
chung der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwal-  
ters

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

EuGH	15.4.2010	Unzulässige Belastung des Verbrauchers mit den Kosten der Zusendung der Ware im Falle des Widerrufs des Fernabsatzvertrages	2277
Bundesgerichtshof	22.7.2010	Zum Umfang und Schutzzweck der notariellen Belehrungspflicht bei Beurkundung eines Bauträgervertrags, wenn zum Zeitpunkt der Niederschrift ein Zwangsversteigerungsvermerk zu Lasten des Verkäufers/Bauträgers im Grundbuch eingetragen ist	2281
Bundesgerichtshof	21.10.2010	Zum Beginn der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs, der darauf beruht, dass der Steuerberater gegen einen Sammelbescheid mit mehreren selbständig anfechtbaren Regelungsgegenständen nur Einspruch, beschränkt auf einen Teil des angefochtenen Sammelbescheides, eingelegt hat	2284

## Berichtigung

Bundesgerichtshof	23.9.2010	Gläubigerbenachteiligung auch bei faktischen Hindernissen für einen Vollstreckungszugriff dritter Gläubiger auf den entäußerten Vermögenswert; kein Bargeschäft bei Überweisung der von einem Tankstellenbetreiber zunächst für fremde Rechnung vereinnahmten Barerlöse nach Einzahlung auf seinem allgemeinen Geschäftskonto an das Mineralölunternehmen	2287
-------------------	-----------	---	------

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Aktienrechtsnovelle 2011; 2. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: „Finanzsystem in der Therapie: Noch ein weiter Weg“	2287
--------------------------------	--	------

## Bücherschau

Klaus J. Hopt/Hanno Merkt	Bilanzrecht	2288
Rezensent: Dr. Karl-Philipp Wojcik, Brüssel		

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV